

päische Gemeinschaft mit sich selbst ausmachen. Der Korruptionsvorwurf sei völlig aus der Luft gegriffen. Die Reisen seien zur Information über den Vertragsinhalt nötig gewesen und übliche Praxis bei befreundeten Völkerrechtssubjekten. Die Regelungen der UN-Charta seien hier unerheblich.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird am 1. März 2006 vom nicht-ständigen Mitglied Z mit dem Fall des UN-Mitgliedstaates X befasst. Z bringt vor, dass in X seit geraumer Zeit schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen würden. Vor allem Angehörige der Y-Volksgruppe würden systematisch von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen und von der Geheimpolizei verfolgt; Kulturinstitutionen der Y-Volksgruppe würden geschlossen und teilweise durch staatlich organisierte Plünderungen zerstört. Mittlerweile gebe es auch immer mehr der oben angesprochenen „Internierungslager“.

Der Sicherheitsrat stellt am 15. März 2006 mit den Stimmen Frankreichs, Russlands, des Vereinigten Königreichs und der USA eine Bedrohung des internationalen Friedens fest und fordert „*acting under Chapter VII of the Charter*“ alle Mitglieder der UNO auf, keine Waren und Dienstleistungen nach X auszuführen, die unmittelbar oder mittelbar zur Verfolgung der Y-Volksgruppe eingesetzt werden könnten. Ausdrücklich ausgenommen werden nur Lebensmittel. Der Vertreter Chinas hat sich beim Aufruf zur Abstimmung weder enthalten noch mitgestimmt, sondern mit der Aussage „abwesend“ geantwortet.

Die EG sieht sich mittlerweile massivem Druck aus der Bevölkerung und anderen europäischen Staaten ausgesetzt. Sie beschließt daher, gestützt auf Art. 308 EG-Vertrag der EMRK beizutreten. Nach einer entsprechenden Änderung der Menschenrechtskonvention (insbesondere von Art. 59 EMRK) bestätigt die EG förmlich ihren Beitritt zur EMRK. Dabei gibt sie die Erklärung ab, dass eine Umsetzung der EMRK-Bestimmungen in Gemeinschaftsrecht nicht nötig sei, da der *acquis communautaire* und die Rechtsprechung bereits alle Rechte sicherten. Außerdem wolle sie nur für Verstöße der Gemeinschaftsorgane selbst einstehen, nicht aber für Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wenn diese Gemeinschaftsrecht anwenden.

Bearbeitervermerk

- I. Erstellen Sie das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rats der EG.
- II. Ist die Sicherheitsratsresolution rechtmäßig zustande gekommen?
- III. Wie ist die Erklärung der EG völkerrechtlich zu bewerten?